

3289/AB
vom 04.11.2020 zu 3286/J (XXVII. GP)
Bundesministerium für Justiz
bmj.gv.at

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.571.357

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3286/J-NR/2020

Wien, am 04. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. September 2020 unter der Nr. **3286/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgang mit anonymen Informationen im Fall Commerzialbank“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

A: Anlassfall Commerzialbank Mattersburg

Zu den Fragen 1 bis 6, 8 bis 9 und 13:

- 1. Wie und wann wurde der Akt bearbeitet? (Um Angabe der einzelnen Arbeitsschritte sowie Zeitpunkt der Bearbeitung wird ersucht.)
- 2. Wurden bei dieser Anzeige jemals informelle Erkundigungen durchgeführt?
- 3. Wenn ja, worin bestanden diese Erkundigungen?
- 4. Wenn nein, weshalb nicht?
- 5. Welche konkreten Ermittlungshandlungen wurden nach Eingang der Anzeige im einzelnen getätigt?
- 6. Wann wurden die Informationen aus den anonymen Anzeigen jeweils an die Finanzmarktaufsicht weitergeleitet?

- a. *Wurde die Überprüfung der Informationen durch die FMA seitens der StA nachverfolgt?*
 - i. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- 8. *Wie, mit welchem Verfahrensschritt und welcher Begründung wurde die Anzeige 2015 erledigt?*
- 9. *Woran hat es der StA 2015 konkret gefehlt?*
 - a. *An einem Anfangsverdacht, an Beweisen - weshalb?*
 - i. *Waren die vorgebrachten Informationen zu unklar, zu unsubstantiiert oder dergleichen?*
- 13. *Wurden Ermittlungen aufgenommen?*
 - a. *Wenn ja, laufen die Ermittlungen noch und wie ist ihr derzeitiger Stand?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Mit welcher Begründung verneinte die WkStA das Vorliegen eines Anfangsverdachtes?*

Nach mir vorliegenden Informationen langte am 2. Juli 2015 langte über das BKMS-Hinweisgebersystem bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) eine anonyme Anzeige über Malversationen im Bereich der Commerzialbank Mattersburg ein. Nach mehreren Nachfragen beim Anzeiger zur Konkretisierung des Tatverdachtes ersuchte die WKStA die Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Schreiben vom 7. Juli 2015 bekannt zu geben, ob tatsächlich eine Überprüfung der Bank durch die Österreichische Nationalbank stattfand und ob dabei Ungereimtheiten zu Tage gekommen sind. Mit Schreiben vom 13. Juli 2015, bei der WKStA am 14. Juli 2015 eingelangt, bestätigte die FMA eine Prüfung durch die Österreichische Nationalbank unter der Bekanntgabe, dass diese noch bis etwa Ende August 2015 dauern werde, woraufhin von der WKStA mittels Kalenderverfügung das Einlangen einer entsprechenden Mitteilung überwacht wurde. In der Folge fanden zwei fernmündliche Gespräche zwischen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft und der FMA im Hinblick auf das erwartete Prüfungsergebnis der Österreichischen Nationalbank statt. Im Rahmen des Gespräches vom 21. Dezember 2015 teilte die FMA auf Nachfrage der WKStA mit, dass seitens der Österreichischen Nationalbank fernmündlich mitgeteilt worden sei, dass im Zuge der erfolgten Prüfung der Österreichischen Nationalbank die Vorwürfe nicht bestätigt wurden und keine Auffälligkeiten in der Gebarung der Commerzialbank eruiert werden konnten. Ein entsprechendes Schreiben der FMA langte am 14. Jänner 2016 bei der WKStA ein. Auf Grundlage der Erkundigungen nach § 91 Abs. 2 letzter Satz StPO verneinte die WKStA das Vorliegen eines ausreichenden Anfangsverdachtes und sah am 22. Dezember 2015 von der Einleitung eines

Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG ab. Eine Überprüfung der Informationen der FMA fand mangels hiefür ersichtlichen Grundes nicht statt.

Zur Frage 7:

- *Wurden 2015 die vom Whistleblower genannten Konten überprüft?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Wie ist es möglich, dass diese trotz der vorhandenen Informationen unentdeckt blieben?*

Mangels Ermittlungsverfahrens fand seitens der Staatsanwaltschaft keine Überprüfung der Konten statt; ob eine solche im Rahmen der Prüfung durch die Österreichische Nationalbank erfolgte, entzieht sich meiner Kenntnis.

Zur Frage 10:

- *Wurde Martin Pucher oder andere Führungspersönlichkeiten der Commerzialbank 2015 mit den Vorwürfen aus der Anzeige konfrontiert?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Nach meinem Kenntnisstand nicht. Mangels Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war ein solches Vorgehen durch die Staatsanwaltschaft nicht indiziert.

Zur Frage 11:

- *Wurde mit dem Hinweisgeber über das BKMS Kontakt aufgenommen?*

Mit dem Hinweisgeber wurde mehrmals Kontakt aufgenommen, so wurde er auch zwei Mal um die Bekanntgabe ergänzender Information gebeten.

Zur Frage 12:

- *Wurde mit dem Hinweisgeber auf anderen Wegen Kontakt aufgenommen?*

Nein.

Zur Frage 14:

- *Wurde der Hinweisgeber über den Stand der Ermittlungen in Kenntnis gesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Ich verweise in Bezug auf diese Frage auf die Ausführungen zu den Fragen 2 und 3 des Themenkomplexes B.

Zu den Fragen 15 und 17:

- *15. Nach welchen konkreten strafrechtlichen Delikten wird derzeit in der Causa "Commerzialbank" gegen wie viele Beschuldigte ermittelt?*
- *17. Nach welchen abgabenrechtlichen Delikten wird derzeit gegen wie viele Beschuldigte ermittelt?*

Nach meinen Informationen (Stichtag 14. September 2020) wird das Ermittlungsverfahren gegen sechs Personen geführt, wobei der Verdacht der Begehung des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 3, 148 2. Fall StGB, der Untreue nach § 153 Abs. 1 und Abs. 3 2. Fall StGB, der betrügerischen Krida nach § 156 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, der unvertretbaren Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände nach § 163a Abs. 1 Z 1 StGB, der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 und Abs. 4 StGB und wegen Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 und Abs. 2 lit a, 38 Abs. 1 FinStrG geprüft wird.

Zur Frage 16:

- *Wie hoch ist die derzeit bekannte Schadenssumme?*

Laut vorläufiger Einschätzung von Ende Juni 2020 ist von einer Überschuldung in der Höhe von mindestens 528 Mio Euro auszugehen; endgültige Ergebnisse liegen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft noch nicht vor.

Zur Frage 18:

- *Welche Ermittlungshandlungen wurden seit Bekanntwerden der Vorwürfe 2020 wann jeweils gesetzt?*

Im Zeitraum 15. Juli 2020 bis zur Berichterstattung durch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft aus Anlass der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage wurden zahlreiche unterschiedliche Ermittlungshandlungen gesetzt, wie beispielsweise Durchsuchungen, Sicherstellungen, Kontenregisterabfragen, Kontenöffnungen. Da sich die Anfrage auf eine nicht abgeschlossene Strafsache bezieht, sind mir nähere Informationen nicht möglich.

Zu den Fragen 19 und 20:

- 19. Wie viele Beschuldigte wurden inzwischen einvernommen?
- 20. Wie viele Zeugen wurden inzwischen einvernommen?

Es wurden zwei Beschuldigte und über 50 Zeugen einvernommen.

Zur Frage 21:

- Wann kann mit dem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?

Das Ermittlungsverfahren befindet sich in einem sehr frühen Stadium, weshalb der Zeitpunkt dessen Beendigung derzeit nicht prognostizierbar ist.

Zur Frage 22:

- Wurden in der Causa Weisungen von der OStA oder vom Ministerium erteilt?
 - a. Wenn ja, Welch, wann von wem und mit welchem Inhalt?

Nein.

Zu den Fragen 23 bis 26:

- 23. Wie viele Berichte wurden seitens der StA bereits an die OSW das Ministerium gelegt?
- 24. Wurden bereits Vorhabensberichte vorgelegt?
 - a. Wenn ja, wann welche mit welchem Inhalt?
- 25. Wurden bereits Vorhabensberichte genehmigt?
 - a. Wenn ja, wann welche mit welchem Inhalt?
- 26. Wurden bereits Vorhabensbericht nicht genehmigt?
Wenn ja, wann welche mit welchem Inhalt und weshalb?

Im Sachverhaltskomplex „Commerzialbank Mattersburg“ wurden durch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft bisher insgesamt zehn Informationsberichte und ein Bericht zur Großverfahrensmeldung, aber kein Vorhabensbericht vorgelegt.

B: Für die Jahre seit 2014 wird um folgende statistische Daten ersucht: (Angabe nach einzelnen Jahren)

Zur Frage 1:

- Wie viele anonyme Anzeigen wurden über das BKMS-System jeweils eingebracht?

Jahr	Anzahl der anonymen Anzeigen
2014	1.954
2015	977
2016	1.156
2017	1.115
2018	1.150
2019	1.313
2020 (Stichtag 31.8.)	1.087

Zu den Fragen 2 und 3:

- 2. Wie werden die Anzeigen bearbeitet?
- 3. Werden die Hinweisgeber über die weitere Vorgehensweise der WKStA in Kenntnis gesetzt?
 - a. Wenn ja, wie?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Nach Einlangen der Meldung eines Hinweisgebers wird diese einem*einer Sachbearbeiter*in zugewiesen. Mit der Bearbeitung der eingehenden Meldungen sind derzeit vier Oberstaatsanwält*innen (neben ihren sonstigen Aufgaben) befasst, die im BKMS® System ebenfalls anonym auftreten. Zu Wahrung der hohen Qualität der Bearbeitung erfolgen der Abschluss der Hinweisbearbeitung und die zuständigkeitsbedingte Weiterleitung der Meldungen an eine andere Staatsanwaltschaft nach dem Vier-Augen-Prinzip; somit stets nach Durchsicht durch eine*n andere*n Sachbearbeiter*in.

Die Bearbeitung der im BKMS® System eingehenden Meldungen erfolgt im BKMS® Case-Management-System. Zu jeder Meldung im BKMS® System wird ein (als elektronischer Handakt zu verstehender) Case-Management-Fall angelegt. Aufgrund der Möglichkeit zur internen Kommunikation zwischen den Sachbearbeiter*innen und der Teamassistenz werden die Verfügungen ausschließlich im Case-Management-System getroffen. Da

sämtliche Arbeitsschritte gespeichert und dokumentiert werden, erfolgt die Aktenführung im Stadium der Hinweisbearbeitung grundsätzlich elektronisch. Erst wenn der*die jeweilige Sachbearbeiter*in das Vorliegen eines Anfangsverdachts für ein gerichtlich strafbares Handeln bejaht, wird ein Ermittlungsakt in Papierform angelegt.

Der große Vorteil des BKMS® Systems gegenüber postalisch übermittelten anonymen Anzeigen liegt in der Möglichkeit, mit dem Hinweisgeber über einen von diesem eingerichteten Postkasten in Kontakt zu treten und so die Sachverhaltsschilderungen zu konkretisieren. Die Rückantworten des Hinweisgebers ermöglichen Rückschlüsse auf die Validität seiner Behauptungen und bilden solcherart eine geeignete Grundlage für die Einordnung der Vorwürfe des Hinweisgebers als bloße Mutmaßungen oder (im besten Fall) als eigene Wahrnehmungen zum angezeigten Sachverhalt. Überdies können bereits im Stadium der Konkretisierung des Anzeigevorbringens Ansätze für (erste) Ermittlungshandlungen herausgearbeitet werden. Die Kommunikation mit dem Hinweisgeber ermöglicht demnach bereits zu einem frühen Zeitpunkt die Beurteilung, ob überhaupt ein gerichtlich strafbarer Sachverhalt vorliegt, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendig macht. Dies führt im Ergebnis zu einer Ressourcenersparnis, weil Erhebungen zur Klärung vage gebliebenen (aber dennoch den Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung begründenden) Anzeigevorbringens vermieden werden.

Im Fall der Einrichtung eines Postkastens wird – abgesehen von wenigen Ausnahmen – stets von der Möglichkeit der Kommunikation mit dem Hinweisgeber Gebrauch gemacht. Die Zuständigkeitsfrage spielt zu diesem Zeitpunkt eine untergeordnete Rolle, sodass selbst bei Meldungen, die erkennbar einen außerhalb der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft liegenden – aber dennoch gerichtlich strafbaren – Sachverhalt betreffen, der Versuch unternommen wird, das Anzeigevorbringen soweit zu konkretisieren, dass für die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft die Prüfung der Notwendigkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens möglich ist.

Ist bereits ohne Rückfragen ersichtlich, dass der Hinweisgeber keinen (gerichtlich) strafbaren Sachverhalt zur Anzeige bringt, wird die Hinweisbearbeitung ohne weitere Fragestellung beendet und der Hinweisgeber (sofern möglich) darüber in Kenntnis gesetzt.

Ist von vornherein erkennbar, dass der Hinweisgeber (bloß) ein Finanzvergehen zur Anzeige bringt, das nicht in die gerichtliche Zuständigkeit fällt, wird der Postkasten ebenfalls geschlossen und die Meldung an das Bundesministerium für Finanzen weitergeleitet.

Ergibt sich aufgrund des (allenfalls um Rückantworten ergänzten) Vorbringens des Hinweisgebers ein Sachverhaltssubstrat, das einen Anfangsverdacht für ein gerichtlich strafbares Verhalten begründet, wird ein Ermittlungsakt angelegt. Bei Eigenzuständigkeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft wird der Akt einem*einer Sachbearbeiter*in zugewiesen, andernfalls an die (örtlich) zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Unaufschiebbare Amtshandlungen werden stets noch von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft vorgenommen. Im Fall der Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft fungieren die Sachbearbeiter*innen des BKMS® Systems als „Poststelle“ für die Kommunikation zwischen dem zuständigen Staatsanwalt und dem Hinweisgeber. Allfällige Fragen an den Hinweisgeber werden der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft gegenüber im kurzen Weg per E-Mail bekannt gegeben und von den dortigen Sachbearbeiter*innen in das BKMS® System eingespielt. Der Postkasten wird im Fall der Fremdzuständigkeit nur über ausdrücklichen Wunsch der zuständigen Staatsanwaltschaft geschlossen. Da im Regelfall nicht bekannt ist, ob es sich beim Hinweisgeber um eine zur Akteneinsicht berechtigte Person – wie beispielsweise ein Opfer – handelt, wird die inhaltliche Begründung der Hinweisbearbeitung dem Hinweisgeber nicht näher dargetan.

Bis zur Beendigung der Hinweisbearbeitung werden das Einlangen von Antworten des Hinweisgebers und Fragen der Staatsanwaltschaft monatlich überwacht. Eine allgemein gehaltene Information an den Hinweisgeber über den Stand der Hinweisbearbeitung ergeht ebenfalls in monatlichen Abständen. Dadurch soll vermieden werden, dass der Hinweisgeber die Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden aufgibt.

Sollte die Meldung – trotz Kommunikation mit dem Hinweisgeber – nicht zur Begründung des Anfangsverdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung ausreichen, wird die Hinweisbearbeitung mit einer kurzen Begründung im BKMS® Case-Management-System beendet und der Hinweisgeber darüber informiert. Aus dem zuvor genannten Grund enthält die Information an den Hinweisgeber auch hier keine Begründung. In der Folge wird der vom Hinweisgeber allenfalls eingerichtete Postkasten geschlossen, sodass eine weitere Kommunikation mit diesem nicht mehr möglich ist.

Zur Frage 4:

- *Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung einer anonymen Anzeige?*

Zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer anonymer Anzeigen liegen keine statistischen Daten vor, zumal diese - bei einem vom Hinweisgeber eingerichteten Postkasten - auch

stets von dessen Kommunikationsfreudigkeit abhängig ist. Ist kein Postkasten eingerichtet, erfolgt die Bearbeitung grundsätzlich binnen weniger Tage.

Zur Frage 5:

- *Wie viele der über das BKMS-System eingebrachten Anzeigen blieben gänzlich unbearbeitet?*

Keine.

Zur Frage 6:

- *In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingebrachten Anzeigen wurde das Verfahren nach Überprüfung eines Anfangsverdachts unmittelbar (ohne Erkundigungen und ohne Ermittlungen) eingestellt?*

Jahr	Unmittelbare Verfahrensbeendigung mangels Vorliegen eines Anfangsverdachts
2014	983
2015	589
2016	700
2017	787
2018	849
2019	980
2020 (Stichtag 31.8.)	749

Zur Frage 7:

- *In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingebrachten Anzeigen kam es zu formlosen Erkundigungen?*

Über die Durchführung von Erkundigungen werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Zur Frage 8:

- In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingebrachten Anzeigen kam es zu einem Kontakt mit dem Hinweisgeber über das BKMS?*

Statistisch ist nur auswertbar, in wie vielen Fällen vom Hinweisgeber ein Postkasten eingerichtet wurde. Wie bereits oben zu den Fragen 2. und 3. ausgeführt, ist es aber die Regel, dass im Fall der Einrichtung eines Postkastens auch Kontakt mit dem Hinweisgeber aufgenommen wird.

Jahr	Anzahl der Meldungen mit eingerichtetem Postkasten
2014	1.583
2015	726
2016	931
2017	776
2018	811
2019	842
2020 (Stichtag 31.8.)	624

Zur Frage 9:

- In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingebrachten Anzeigen kam es zu einem Kontakt mit dem Hinweisgeber in anderer Form?*

Dazu liegen keine statistischen Daten vor. Festzuhalten ist aber, dass ein Kontakt mit dem Hinweisgeber in anderer Form die Aufgabe seiner Anonymität bedeuten könnte (etwa im Zuge einer Vernehmung) und dementsprechend nur einen absoluten Ausnahmefall darstellt.

Zur Frage 10:

- *In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingebrachten Anzeigen kam es zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch

 - a. die WKStA?
 - b. eine andere örtlich zuständige Staatsanwaltschaft? (Um Aufgliederung nach OLG Sprengeln wird ersucht.)*

Jahr	Anzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren bei der WKStA	Anzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren bei einer anderen Staatsanwaltschaft (Sprengelaufteilung nicht möglich)
2014	88	543
2015	23	108
2016	21	131
2017	21	110
2018	16	75
2019	29	82
2020 (Stichtag 31.8.)	16	66

Zur Frage 11:

- *In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingeleiteten Verfahren wurde nach einem Ermittlungsverfahren Anklage erhoben?*

Seit der Aufnahme des Betriebs des BKMS® Systems am 20. März 2013 bis zum Stichtag 31. August 2020 wurden aufgrund von im BKMS® System erstatteten Meldungen 55 Strafanträge bzw. Anklagen eingebracht. Darüber hinaus wurden im genannten Zeitraum auch 78 Meldungen zu laufenden Ermittlungen erstattet, von denen 21 mit Strafantrag bzw. Anklage beendet wurden.

Zu den Fragen 12 und 16:

- *12. In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingeleiteten Verfahren kam es im staatsanwaltschaftlichen Verfahren zu einer Diversion?*
- *16. In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingeleiteten Verfahren kam es im Hauptverfahren zu einer Diversion?*

Zu (ausschließlich) staatsanwaltschaftlichen Diversionen liegen keine Statistiken vor. Seit der Aufnahme des Betriebs des BKMS® Systems am 20.3.2013 bis zum 31.8.2020 wurden insgesamt 19 (staatsanwaltschaftliche und gerichtliche) Verfahren mit Diversion beendet.

Zur Frage 13:

- *In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingeleiteten Verfahren wurde das Verfahren eingestellt?*

Jahr	Einstellungen von über das BKMS® System eingeleiteten Ermittlungsverfahren
2014	306
2015	39
2016	36
2017	39
2018	23
2019	12
2020 (Stichtag 31.8.)	8

Zur Frage 14:

- In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingeleiteten Verfahren kam es im Hauptverfahren zu einer Verurteilung?*

Jahr	Verurteilungen im Hauptverfahren von über das BKMS® System eingeleiteten Verfahren
2014	10
2015	1
2016	0
2017	1
2018	1
2019	1
2020 (Stichtag 31.8.)	0

Zur Frage 15:

- In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingeleiteten Verfahren kam es im Hauptverfahren zu einem Freispruch?*

Jahr	Freisprüche im Hauptverfahren von über das BKMS® System eingeleiteten Verfahren
2014	5
2015	0
2016	0
2017	1
2018	0
2019	0
2020 (Stichtag 31.8.)	0

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

